

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/085	14.10.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 9		Telefon: 80-99087

### **Fachschaftsordnung**

#### **der Fachschaft Chemie (I/2)**

**an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 12.10.2009**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV .NRW. 2009, S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

### **I Vorwort**

### **II Allgemeines**

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 Organe der Fachschaft

§ 5 Urabstimmung

### **III Fachschaftsvollversammlung**

§ 6 Aufgaben

§ 7 Zusammenkunft

§ 8 Einladung zur Vollversammlung

§ 9 Ablauf der VV

### **IV Fachschaftskollektiv**

§ 10 Aufgaben und Rechte des Fachschaftskollektiv

§ 11 Wahl des Fachschaftskollektivs

### **V Fachschaftssitzung**

§ 12 Begriffsbestimmung

§ 13 Aufgaben

§ 14 Zusammensetzung/Stimmberechtigung

§ 15 Sitzungsperiode

§ 16 Beschluss und Beschlussfähigkeit

### **VI Arbeitsgemeinschaften**

§ 17 Aufgaben und Rechtsstellung

### **VII Finanzen**

§ 18 Rechte und Pflichten der Kassenwarte

§ 19 Kassenprüfung

### **VIII Schlussbestimmungen**

§ 20 Ordnungsänderungen

§ 21 Veröffentlichung und Inkrafttreten

## **I Vorwort**

Die aktuellste und bindende Version der FSO ist als PDF auf der Homepage der FSC oder im Fachschaftsbüro einzusehen.

Alle Sachverhalte, die hier nicht abgehandelt werden, sind direkt der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zu entnehmen.

Die Fachschaft ist weiterhin der Meinung, dass das Recht auf Kontrolle und Inkraftsetzen der Fachschaftsordnung alleine beim Studierendenparlament und der Fachschaft Chemie liegt.

## **II Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Die Fachschaft Chemie an der RWTH Aachen ist die Vereinigung aller an der RWTH Aachen in den Fächern Chemie/Diplom, Chemie/Bachelor, Chemie/Master, Chemie/Lehramt, Magister mit Hauptfach Chemie und zur Promotion im Fach Chemie immatrikulierten Studierenden unter Beachtung des § 27 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaft Chemie hat das Recht innerhalb und außerhalb der RWTH mit jeder und jedem zusammenzuarbeiten.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
  - (a) Sie nimmt die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahr.
  - (b) Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.
  - (c) Sie wirkt an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahme zu Hochschul- und Wissenschaftspolitischen Fragen mit.
  - (d) Sie vertritt die Chemiestudierenden der RWTH auf landes- und bundesweiten Tagungen.
- (2) Alle Mitglieder wirken bei der Umsetzung dieser Aufgaben mit.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht in den Organen der Fachschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht an Veranstaltungen der Fachschaft teilzunehmen.

## **§ 4 Organe der Fachschaft**

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (VV) als höchstes, beschlussfassendes Organ,
2. das Fachschaftskollektiv (FSK) als Fachschaftsrat.

## **§ 5 Urabstimmung**

- (1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Urabstimmung ist gem. §§ 36, 37 Wahlordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

## **III Fachschaftsvollversammlung**

### **§ 6 Aufgaben**

- (1) Die VV wählt und entlastet ggf. das Fachschaftskollektiv.
- (2) Die VV kann die FSO beschließen und ändern.
- (3) Die VV beschließt das Aktionsprogrammes für das laufende Semester.
- (4) Die VV wählt die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, welche nicht dem FSK angehören dürfen.
- (5) Die VV beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.
- (6) Die VV kontrolliert die Finanzführung des Fachschaftskollektivs.

### **§ 7 Zusammenkunft**

- (1) Die VV tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (2) Ist für die VV ein DIES vorgesehen, so findet die ordentliche VV an diesem Termin statt.
- (3) Die FSS hat für eine VV 21 Tage im Voraus durch Aushang am Schwarzen Brett des FSK einzuladen.
- (4) Weitere VVen sind einzuberufen, wenn die FSS dies beschließt oder 5% aller Fachschaftsmitglieder nach § 1, Abs. 1 dies schriftlich vom Fachschaftskollektiv einfordern. Das Fachschaftskollektiv hat für diese VV binnen 21 Tagen einzuladen. Der Termin für diese VV liegt spätestens 28 Tage nach dem Beschluss bzw. dem Antrag vor.

- (5) Die außerordentlichen Vollversammlungen laufen wie die ordentlichen Vollversammlungen ab.

## **§ 8 Einladung zur Vollversammlung**

- (1) Die Einladung zur VV muss mindestens 21 Tage vor der VV veröffentlicht sein.
- (2) Änderungsanträge zur Fachschaftsordnung müssen 14 Tage vorher veröffentlicht sein.

## **§ 9 Ablauf der VV**

- (1) Die VV wählt die Wahlleitung. Die Wahlleitung darf weder dem amtierenden noch dem zukünftigen Kollektiv angehören.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - (a) Eröffnung der Sitzung
  - (b) Genehmigung der Tagesordnung
  - (c) Berichte und Anfragen
  - (d) Wahlen
  - (e) Anträge
  - (f) Verschiedenes
- (3) Die VV ist von zwei Personen, von denen mindestens eine nicht dem zukünftigen Kollektiv angehören darf, zu protokollieren.
- (4) Das Protokoll der VV ist spätestens zwei Wochen nach der VV durch Aushang, mit Fachschaftsstempel (FST) beglaubigt, bekanntzumachen. Desweiteren ist dem Kollektiv auch eine digitale Version verfügbar zu machen.
- (5) Die Redeleitung wird von der VV gewählt. Bis dahin hat die Geschäftsführung kommissarisch die Redeleitung.
- (6) Es wird offen abgestimmt, sofern nicht anders gefordert.

## **IV Fachschaftskollektiv**

### **§ 10 Aufgaben und Rechte des Fachschaftskollektiv**

- (1) Das FSK vertritt die Fachschaft nach außen und führt die Geschäfte.
- (2) Das FSK bestimmt zwei Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte, welche auch für die Geschäftsführung nach § 12 FSRO verantwortlich sind.
- (3) Das FSK ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser rechenschaftspflichtig.

- (4) Das FSK verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung und ist der VV über die Verwendung der Mittel rechen-schaftspflichtig.
- (5) Das FSK muss zur VV ordentlich einladen. Es ist ordentlich eingeladen worden, wenn:
- 21 Tage vorher eingeladen wurde
  - 14 Tage vorher die Tagesordnung ausgehängt worden ist.
  - Anträge, die auf eine Änderung der FSO zielen, sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.
  - eine Ankündigung öffentlich, am Schwarzen Brett des FSK, gemacht worden ist, wo man sich in die Wahlliste eintragen kann. Die Liste hängt im Büro des FSK aus.

## **§ 11**

### **Wahl des Fachschaftskollektivs**

- (1) Die Mitglieder des FSK werden mit einfacher Mehrheit auf der ordentlichen VV bis zur nächsten ordentlichen VV gewählt.
- (2) Die Größe des Fachschaftskollektivs ist auf maximal 30 Personen begrenzt.
- (3) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Fachschaft Chemie. Die zur Wahl gestellten Mit-glieder werden im Folgenden "Bewerber" genannt.
- (4) Die Wahl ist geheim und direkt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigen kann. Es darf sich enthalten werden. Satz 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Sollten die Stimmverhältnisse mindestens zweier Bewerber gleich sein und würde dies zu einem Verstoß gegen Absatz 2 führen, wird eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern ausgetragen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

## **V Fachschaftssitzung**

## **§ 12**

### **Begriffsbestimmung**

Die FSS dient zur Willens- und Beschlussfindung zwischen den VVen.

## **§ 13**

### **Aufgaben**

Die FSS hat folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes.
2. Beschlüsse und Stellungnahmen zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten.

#### **§ 14 Zusammensetzung/Stimmberechtigung**

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft Chemie dürfen an der FSS teilnehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des FSK.

#### **§ 15 Sitzungsperiode**

- (1) Das FSK tagt einmal in der Woche in den Räumlichkeiten der Fachschaft. Während der vorlesungsfreien Zeit kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann eine FSS einberufen werden, wenn sie mindestens zwei Werktage vor ihrem Stattfinden ausgegangen und über den Fachschaftsmailverteiler (FSMV), zu dem alle FSK-Mitglieder Zugang haben müssen, angekündigt wurde.

#### **§ 16 Beschluss und Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des FSK werden im Konsens gefasst.
- (2) Die FSS ist beschlussfähig wenn mindestens 6 Mitglieder des FSK anwesend sind.

### **VI Arbeitsgemeinschaften**

#### **§ 17 Aufgaben und Rechtsstellung**

- (1) Die AGs dienen zur Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
- (2) Sie sind autonom.
- (3) Sie dürfen auf Mittel und Ressourcen der Fachschaft, vorbehaltlich der Zustimmung des Kollektivs, zurückgreifen.
- (4) Sie werden von der VV oder der FSS gegründet.
- (5) Mindestens ein Mitglied jeder AG muss gleichzeitig Mitglied des FSK sein.
- (6) Sie sind der VV berichtspflichtig. Dieser Bericht hat auf der VV und für das Protokoll schriftlich vorzuliegen.

## **VII Finanzen**

### **§ 18**

#### **Rechte und Pflichten der Kassenwarte**

- (1) Die nach § 10 eingesetzten Kassenwartinnen, bzw. Kassenwarte sind für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.
- (2) Die Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte legen auf der VV einen sinnvollen Kassenbericht ab.

### **§ 19**

#### **Kassenprüfung**

- (1) Zur Kassenprüfung gehört:
  - (a) Die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme,
  - (b) Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
  - (c) Die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand,
  - (d) Die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein,
  - (e) Etwaige Mängel zu notieren,
  - (f) Der VV einen Kassenbericht zu geben.
- (2) Der Bericht der Kassenprüfer muss schriftlich vorliegen.
- (3) Vor der ordentlichen VV muss die Kasse ordnungsgemäß geprüft werden.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **§ 20**

#### **Ordnungsänderungen**

Eine Änderung dieser Ordnung darf nur auf einer ordentlichen VV beraten und mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie muss in der Einladung zur VV angekündigt werden und bedarf nach Beschlussfassung der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen.

### **§ 21**

#### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Chemie außer Kraft.



Ausgefertigt auf Grund der Vollversammlung der Fachschaft Chemie vom 05.05.2009.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 12.10.2009

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg